



## **GEMEINDE BERG b. Neumarkt i. d. OPf.**

### **SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGSERSATZ UND GEBÜHREN FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHREN IN DER GEMEINDE BERG B. NEUMARKT I.D.OPf.**

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

#### **SATZUNG**

##### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Berg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung,

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgebend ist hierfür das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 26.02.1999 außer Kraft.

**ANLAGE**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen**  
**der Feuerwehren in der Gemeinde Berg**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2,80 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,60 €
c) Einsatzleitwagen oder Mehrzweckfahrzeug	1,20 €
d) Rüstwagen RW 1	2,80 €
e) TragkraftspritzenfahrzeugTSF	1,50 €
f) sonstige Fahrzeuge	1,20 €
g) Versorgungs-Lkw	2,00 €

**2. Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	44,70 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	63,50 €
c) ein Einsatzleitwagen oder Mehrzweckfahrzeug	19,00 €
d) ein Rüstwagen RW 1	45,00 €
e) TragkraftspritzenfahrzeugTSF	24,10 €
f) sonstige Fahrzeuge	10,80 €
g) Versorgungs-Lkw	29,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten und Sachkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten bzw. Sachkosten werden berechnet für:

a) Atemschutzgerät (Reinigung und Prüfung extra)	20,80 €
b) Notstromaggregat	19,70 €
c) Tauchpumpe	10,30 €
d) Mehrzwecksauger	12,00 €
e) Lüftungsgerät - Drucklüfter	14,50 €
f) Ölbindemittel pro Sack	19,50 €
g) Sandsack	1,50 €
h) Ölbindeschlauch	95,00 €
i) Tragkraftspritze	27,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,50 €

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren festgesetzten und bekanntgegebenen Beträge (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG) berechnet.

Für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG): 10,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.